

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
und der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/8297**

Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 16/8297 – wie folgt zu ändern:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung ist zeitlich angemessen zu begrenzen und kann jeweils durch die Ordnungsgeberin verlängert werden. Überschreitet die Gültigkeitsdauer einer Verordnung zwei Monate, bedarf die Rechtsverordnung für die Fortgeltung der Gültigkeit der Zustimmung des Landtags in seiner nächsten regulären Sitzung. Die Zustimmung kann auch schon früher erteilt werden. Erteilt der Landtag seine Zustimmung, beginnt die Frist erneut und Satz 2 gilt entsprechend. Erteilt der Landtag die Zustimmung nicht, tritt die Verordnung nach Ablauf von vier weiteren Wochen außer Kraft, wenn die Zustimmung nicht bis dahin nachträglich erteilt wird. Die Zustimmung erfolgt jeweils zu der Verordnung in ihrer zuletzt geänderten Fassung. Für einzelne Änderungsverordnungen gelten die Sätze 2 bis 5 im Übrigen nicht. Bei Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des § 32 IfSG erlassen wurden, beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

b) Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen gelten die Regelungen des Absatzes 5 im Übrigen nicht.“

Eingegangen: 21.07.2020/Ausgegeben: 23.07.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „spätestens 24 Stunden,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Finanzministerium berichtet dem Finanzausschuss zeitnah über Ausgaben zur Bekämpfung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und deren Folgen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

4. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt: „Inkrafttreten“.

21. 07. 2020

Schwarz, Andreas; Scerl

und Fraktion

Dr. Reinhart, Razavi

und Fraktion

Stoch, Dr. Weirauch

und Fraktion

Dr. Rülke, Weinmann

und Fraktion

Begründung

Die antragsstellenden Fraktionen sind sich darin einig, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Rechte des Landtags bei der Bekämpfung der aktuellen Covid-19-Pandemie als auch aller sonstiger zukünftiger infektionsschützender Maßnahmen erheblich gestärkt werden. Der Landtag leistet damit neben der Regierung einen wichtigen Beitrag zur Pandemiebekämpfung. Eine Bewertung des vergangenen Handelns der Regierung ist nicht Regelungsinhalt dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 5 wird klargestellt, in welchen Fällen eine Zustimmung zu den Rechtsverordnungen erforderlich wird. Eine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Gültigkeitsdauer der Verordnung zwei Monate überschritten hat. Sie wird erst in der nächsten regulären Sitzung des Landtags nach Ablauf von zwei Monaten erforderlich, die Zustimmung kann aber auch schon früher erteilt werden. Maßgeblich für die Bestimmung der „nächsten regulären Sitzung“ ist der Arbeitsplan des Landtags gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung.

Ob die Verordnung während der Frist geändert wurde, ist unerheblich. Eine Änderung der Verordnung beeinflusst den Fristlauf nicht. Gegenstand der Zustimmung ist die Verordnung in ihrer zuletzt gültigen Fassung. Einzelnen Änderungsverordnungen muss im Übrigen nicht zugestimmt werden.

Mit jeder Zustimmung beginnt die Frist erneut zu laufen, d. h. eine Zustimmung ist während der Gültigkeit einer Rechtsverordnung im 2-Monats-Takt erforderlich. Wenn die Zustimmung in der maßgeblichen Sitzung nicht erteilt wird, tritt die Verordnung nach weiteren vier Wochen außer Kraft. Die Zustimmung kann aber noch innerhalb der vier Wochen nachgeholt werden.

- a) Das Zustimmungserfordernis bezieht sich nur auf Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden. Unterverordnungen, die aufgrund einer Ermächtigung in der Rechtsverordnung erlassen wurden (vgl. § 2 Abs. 6 des Gesetzes), sind davon nicht betroffen.

Zu Nummer 2:

- a) Rechtsverordnungen müssen, nachdem sie beschlossen wurden, unverzüglich dem Landtag zugeleitet werden. Spätestens muss das 24 Stunden nach Beschlussfassung erfolgen.
- b) Regelungen über die Öffentlichkeit der Ausschussverhandlungen sollen dem Landtag als Geschäftsordnungsgeber vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung gestaltet der Landtag seinen Auskunftsanspruch gegenüber der Landesregierung aus.